



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
8. Juli 2020
Deutsch
Original: Englisch

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen [2042 \(2012\)](#), [2043 \(2012\)](#), [2118 \(2013\)](#), [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2175 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2209 \(2015\)](#), [2235 \(2015\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2268 \(2016\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2336 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und [2504 \(2020\)](#) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 ([S/PRST/2011/16](#)), 21. März 2012 ([S/PRST/2012/6](#)), 5. April 2012 ([S/PRST/2012/10](#)), 2. Oktober 2013 ([S/PRST/2013/15](#)), 24. April 2015 ([S/PRST/2015/10](#)), 17. August 2015 ([S/PRST/2015/15](#)) und 8. Oktober 2019 ([S/PRST/2019/12](#)),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage in Syrien, insbesondere die nachteiligen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, die die sozioökonomische und die humanitäre Lage verschlechtern, die Existenzgrundlagen der Zivilbevölkerung untergraben und die Fähigkeit Syriens, den Zugang zu Nahrungsmitteln, unverzichtbaren medizinischen Versorgungsgütern und medizinischer Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, weiter schmälern, in der Erkenntnis, dass die Pandemie das Gesundheitssystem Syriens vor eine enorme Herausforderung stellt, unterstreichend, wie dringlich die Aufhebung der einseitigen Zwangsmaßnahmen ist, und mit der Forderung nach Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Teilen Syriens,

unter Hinweis auf die in Resolution [46/182](#) der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze für die humanitäre Nothilfe achten und einhalten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

betonend, dass 2014 der grenzüberschreitende Mechanismus als dringende und vorübergehende Lösung eingerichtet wurde, um den humanitären Bedarf der Teile der Bevölkerung zu decken, die durch die Konfliktlinien überschreitenden Hilfseinsätze nicht erreicht werden konnten,

es begrüßend, dass sich die Konfliktlinien überschreitende Erbringung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen 2020 verbessert hat, und allen maßgeblichen Parteien



nahelegend, die Konfliktlinien überschreitenden humanitären Hilfseinsätze weiter auf alle Teile Syriens auszudehnen,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert alle Parteien auf*, für 2020 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Ramtha, Al-Jarubija und Bab Al-Salam, um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2021, zu verlängern;

3. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens, einschließlich Idlib, gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt und Zugang beantragt haben;

4. *fordert die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen auf*, die Auslieferung und Verteilung der humanitären Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Bereitstellung innerhalb Syriens besser zu überwachen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, spätestens am 31. August einen Bericht über die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der gegen Syrien verhängten einseitigen Zwangsmaßnahmen auf die soziökonomische Lage des Landes und auf die unter anderem über humanitäre Hilfsorganisationen von außen nach Syrien geleiteten humanitären Hilfslieferungen sowie auf die wirtschaftliche und humanitäre Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und anderen Mitgliedstaaten vorzulegen;

6. *ersucht den Generalsekretär*, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten weiterhin auf die humanitären Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der mit Resolution [2165 \(2014\)](#) und mit dieser Resolution genehmigten grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

7. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und [2504 \(2020\)](#) nicht befolgt werden;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.